

und Unbelehrbarkeit gegenüber der Einflußnahme durch staatliche Organe und gesellschaftliche Kräfte. Beispiele für ein solches gesellschaftswidriges Verhalten sind wiederholte, die öffentliche Ordnung störende Handlungen (ohne daß dabei Straftatbestände verletzt werden) oder das Verhalten von Personen mit häufigem Wechsel des Geschlechtspartners (ohne daß eine strafbare Handlung nach der Anordnung vom 23. Februar 1961 zur Verhütung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten — GBL II S. 85 — vorliegt).

- *Bürger, die aus Einrichtungen des Strafvollzuges entlassen sind und aus deren Verhalten während des Strafvollzuges oder der Wiedereingliederung ersichtlich ist, daß der Wiedereingliederungsprozeß Schwierigkeiten bereiten wird, sind die komplizierteren Fälle der Wiedereingliederung, bei denen die üblichen Maßnahmen nach den §§ 59 ff. SVWG nicht ausreichen* (vgl. § 2 Buchst. e der VO). Damit sind nicht solche Wiedereingliederungsfälle gemeint, in denen außer der Beschaffung von Arbeit und Wohnung noch weitere Maßnahmen — wie z. B. die Einsetzung eines Betreuers im Betrieb o. ä. — notwendig sind. Hier handelt es sich vielmehr ausschließlich um solche Fälle, bei denen die Gefahr der wiederholten Straffälligkeit besteht und bei denen es zur Erhöhung der erzieherischen Einwirkung der Festlegung ganz konkreter Maßnahmen in einem Betreuungsprogramm, des Einsatzes eines ehrenamtlichen Mitarbeiters und des koordinierten und komplexen Zusammenwirkens staatlicher und gesellschaftlicher Kräfte besonders bedarf.

Der in § 2 Buchst. e der Verordnung enthaltene Begriff der „Schwierigkeiten“, die bei der Wiedereingliederung auftreten können, ist eng zu begrenzen. Keinesfalls darf seine Auslegung dazu führen, möglichst viele Straftatbestände als „kriminell gefährdete“ zu erfassen.

Grundsätzlich ist zu beachten, daß bereits durch das Gericht eine gründliche Differenzierung erfolgte und im Urteil solche Faktoren wie z. B. Vorstrafen, Einstellung zur Arbeit und Charakterschwächen Berücksichtigung fanden. Deshalb kann das Gericht zum Beispiel Maßnahmen zur Unterstützung der Wiedereingliederung gemäß §§ 47 bzw. 48 StGB oder eine staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht nach § 249 Abs. 1 StGB bzw. Aufenthaltsbeschränkung entsprechend §§ 51 und 52 StGB bereits in seinen Entscheidungen festlegen.

Unter dem Begriff „Schwierigkeiten“ sind auch nicht die materiellen Probleme (Wohnungsfragen, Geldsorgen u. ä.) zu ver-